

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft

1. Einführung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch die „Bedingungen“) bilden einen unteilbaren Bestandteil aller Verträge über den Warenverkauf (in der Regel Kaufverträge), abgeschlossen zwischen der Gesellschaft STAVOKLIMA s.r.o. (nachfolgend nur der „Verkäufer“ oder der „Lieferant“) und ihren Abnehmern (auch „Käufer“) und gelten für alle Warenlieferungen (auch das „Produkt“), falls ausdrücklich nicht anders vereinbart wird. Ungeachtet der Widersprüche und der Nichtübereinstimmung mit den in der Bestellung des Käufers aufgeführten Bedingungen, wird seine Bestellung gemäß den hier aufgeführten und erläuterten Bedingungen angenommen. Ein Ausdruck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jedem schriftlichen Kaufvertrag oder jeder durch den Verkäufer bestätigten Bestellung (die als Nachweis für den Kaufvertragsabschluss dient), und zwar für Käufer aus der Tschechischen Republik in der tschechischen und für die restlichen Käufer in der englischen sowie der deutschen Sprache beigelegt.

2. Bedingungen für die Lieferung der Ware

Der Verkäufer liefert die Ware an den Käufer zum beliebigen Zeitpunkt innerhalb der in dem Kaufvertrag festgelegten Frist an. Der Lieferort ist der Sitz des Verkäufers und die Lieferung erfolgt zum Zeitpunkt, ab dem der Käufer vor Ort über die Ware verfügen kann. Durch die Übernahme der Ware von dem Verkäufer geht das Schadensrisiko auf den Käufer über. Falls die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ware dem Käufer an einem anderen festgelegten Ort als am Sitz des Verkäufers durch einen Spediteur übergeben wird, so erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtung, die Ware zu übergeben, durch die Übergabe dieser Ware an den ersten Beförderer zur Beförderung an den Käufer. Der Verkäufer besorgt die Beförderung der Ware nach eigenem Ermessen, in der Regel durch Expresstransportdienst mit einer Zustellungsfrist von 24 Stunden, allerdings immer auf Kosten des Käufers, falls nicht anders vereinbart wird. Das Schadensrisiko für die Ware im Transportfall geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Beförderer zum Transport an den Käufer zum vereinbarten Ort. Der Verkäufer avisiert (z.B. per Telefax) die Versendung der Ware zum Übergabeort unter Angabe des vorausgesetzten Versanddatums, Zustellungsdatums und der Lieferadresse. Der Käufer führt eine Kontrolle der Angaben zu / der avisierten Sendung durch und klärt bei Unklarheiten bzw. Fehlangaben mit dem Verkäufer die weitere Vorgehensweise. Der Verkäufer schickt nach dem Warenversand dem Käufer per Fax zur Kenntnisnahme eine Kopie des Frachtbriefes oder eine Information über dessen Nummer und Inhalt zu. Der Käufer stellt die Übernahme der Sendung am Übergabeort am Übergabeort gemäß dem Frachtbrief sicher, d. h. dass zu der im Avis festgelegten Tageszeit am Übergabeort das benötigte, mit der für die Entladung erforderlichen technischen Ausrüstung ausgestattete Personal zur Verfügung steht. Eventuelle aufgrund der Nichtmitwirkung des Käufers entstandene Kosten für eine wiederholte Zustellung trägt ebenfalls der Käufer.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu übernehmen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Wareübernahme aufgrund mangelhafter oder beschädigter Transportverpackung, bzw. der Warenverpackung selbst zu verweigern. Der Käufer überprüft bei der Übernahme die Sendung in Anwesenheit des Fahrers (Spediteurs) anhand des Frachtbriefes auf Zustand und Vollständigkeit, d. h. ob die Sendung beim Transport beschädigt wurde. Falls Mängel jedweder Art festgestellt werden, wird in Anwesenheit des Fahrers (Spediteurs) ein Reklamationsvermerk im Frachtbrief gemacht. Der Käufer informiert nachfolgend unverzüglich den Verkäufer und vereinbart mit ihm die weitere Vorgehensweise. Die Durchführung des entsprechenden Eintrags in dem Frachtbrief und eine Gegeneintragung durch den Fahrer (Spediteur) ist eine Bedingung für die Geltendmachung einer Reklamation der Lieferung bezüglich der gelieferten Packungen (Stückzahl) bzw. eines Transportschadens. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Wareübernahme aufgrund der Tatsache zu verweigern, dass er über keine ausreichenden Personal-, Zeit- oder sonstigen Kapazitäten verfügt, die zur Durchführung der Warenprüfung bei der Wareübernahme erforderlich sind.

Im Falle einer Vorauszahlung wird die Ware erst nach der Bezahlung des vollen Kaufpreises ausgeliefert. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle, dass er den Warentransport selbst vereinbart, eine Versicherung (Zusatzversicherung) für die beförderte Ware für Transportschäden abzuschließen.

3. Verpackung und Mehrwegverpackungen

Die Ware ist bei persönlicher Abholung nur mit einer Grundverpackung versehen, falls dieses in der Bestellung durch den Käufer ausdrücklich verlangt wurde. In Fällen, in denen der Transport durch den Verkäufer organisiert wird, wird die Ware standardmäßig auf untypischen Einwegpaletten sowie auf EURO-Paletten in Kunststoffolie eingewickelt und mit Sicherungsbändern befestigt, verpackt Ausgewählte Einzelteile werden in Kartonschachteln, bzw. in Kunststoffolie mit Kartonschutzelementen verpackt.

4. Lieferfristen

Die im Kaufvertrag (oder in einer bestätigten Bestellung sowie im Lieferschein oder einem gleichwertigen Dokument) vereinbarte Lieferfrist beginnt ab dem Tage der Unterzeichnung des Kaufvertrages oder eines ähnlichen Dokumentes durch beide Vertragsparteien. Bei einer Zahlung gemäß Artikel 8 Buchstabe a) dieser Bedingungen wird die Ware erst dann ausgeliefert, wenn die Anzahlung in voller Höhe geleistet wurde, d. h. nachdem der Betrag auf das Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde oder aber nach Vorlage eines Bankkontoauszuges des Käufers oder einer anderen Bankbescheinigung über die ordnungsgemäße Bezahlung der Anzahlung. Die Zahlung der Anzahlung auf das Konto des Verkäufers spätestens zum Fälligkeitstag gemäß der Anzahlungsrechnung ist eine Bedingung für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist. Falls die Zahlung später erfolgt, verlängert sich die Lieferfrist um so viele Arbeitstage, um die die Zahlung verspätet wurde. Falls der Käufer die Anzahlung bis zum Ablauf der Lieferfrist nicht zahlt, ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Falls der Käufer im Widerspruch zu den Vertragsbedingungen dem Käufer unmöglich macht, die vereinbarten Warenlieferungen durchzuführen, z.B. durch Nichtbezahlung der Anzahlung, so gilt die Lieferfrist durch den Verkäufer als eingehalten, wenn spätestens am letzten Tag der Lieferfrist die Ware am Erfüllungsort zur Übergabe oder zum Versand bereitgestellt wurde und gleichzeitig der Verkäufer den Käufer darüber informierte.

5. Technische Unterlagen

Alle Unterlagen – z.B. Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Preisangaben udgl., die dem Käufer vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung stehen, sind für beide Vertragsparteien nur dann verbindlich, falls sie als solche im Kaufvertrag bezeichnet werden.

Der Verkäufer behält sich zu allen technischen, Planungs-, Service-sowie Preis-, Werbe- und ähnlichen Unterlagen des Verkäufers sowie durch ihn bearbeiteten Prüf- und Messprotokolle das Eigentums- und das Urheberrecht vor. Diese Dokumente können nur mit Zustimmung des Verkäufers kopiert werden. Produktionszeichnungen, aerodynamische, thermodynamische sowie technische Berechnungen werden dem Käufer nicht offengelegt.

6. Eigentumsrechte für die Ware

Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht für die Ware durch die Bezahlung des vollen Warenpreises. Falls der Käufer gegenüber dem Verkäufer finanzielle Verpflichtungen aus vorhergehenden Vertragsverhältnissen hat, so ist die Bedingung für den Übergang der Eigentumsrechte für die Ware aus diesem Vertrag die ordnungsgemäße Begleichung aller solcher vorhergehender finanzieller Verpflichtungen.

7. Wiederverkaufsverbot

Der Käufer verpflichtet sich, dass er ohne eine ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers keine aufgrund dieses Vertrages gekaufte Ware an Dritte verkaufen (gegebenenfalls ausführen) wird. Lieferungen die einen Bestandteil höherer Investitionsvorhaben, z. B. für einen Generallieferanten darstellen, bilden eine Ausnahme. Der Käufer ist bei einer Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet, dem Verkäufer den Schaden zu ersetzen, wobei sich unter Schaden unter anderem auch die Provision versteht, die gegebenenfalls der Verkäufer an seinem ausländischen Partner für die Verletzung der Exklusivität auf dem gegenständlichen Gebiet zahlen müsste.

8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen (insbesondere Zahlweg und Zahlungsziel) werden immer durch die Parteien im Rahmen der jeweiligen Vertragsbeziehung vereinbart. Diese sind in der Regel im Kaufvertrag oder einem gleichwertigen Dokument aufgeführt. Alle vorläufigen Preisangebote, Prospekte und Preislisten des Verkäufers sind unverbindlich, falls ausdrücklich nicht anders aufgeführt wird. Der Verkäufer ist durch eine Bestellung nicht rechtlich gebunden, solange diese von ihm nicht schriftlich bestätigt wurde. Das Geschäft zwischen dem Verkäufer und dem Käufer erfolgt zu diesen Zahlungsbedingungen:

- Anzahlung in der Höhe des Kaufpreises, oder
- Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Warenlieferung, oder
- Zahlung mit einem anders vereinbarten Zahlungsziel

Die Unterlage für die Zahlung des Kaufpreises ist eine durch den Verkäufer ausgestellte Rechnung – Steuerbeleg. Die Unterlage für die Bezahlung des Kaufpreises vor Warenlieferung ist eine Anzahlungsrechnung. Der Verkäufer berechnet den vereinbarten Kaufpreis bzw. dessen Teil auch bei jeder Teillieferung, wobei der Steuerzeitpunkt für die steuerbare Leistung das Lieferdatum ist.

9. Preisnachlässe

Die Preise in der Bestellungsbestätigung oder im Vertrag werden nach Nachlässen als sog. Nettopreise aufgeführt. Dem Käufer stehen nach der Unterzeichnung der Bestellungsbestätigung oder des Kaufpreises keine Ansprüche an Preisnachlässe zu.

10. Umfang der Garantieleistungen

Der Verkäufer gewährt Garantie auf Qualität der Ware. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate. Die Garantiefrist beginnt am Tage der Übernahme des Erzeugnisses durch den Käufer. Die Garantiefrist wird um die Dauer, während der der Käufer daran gehindert wurde das Erzeugnis wegen Mängel zu benutzen, verlängert.

Die Garantie bezieht sich an alle Erzeugnisse und Anlagen, bei den Materialfehler, Funktionsfehler oder Fertigungsfehler festgestellt werden. Die Garantie bezieht sich nicht an Mängel die infolge falscher Planung, unsachgemäßer Montage, Handhabung, falschem Anschluss oder durch unsachgemäße Bedienung, unsachgemäße Lagerung oder Transport sowie durch falsche elektrische Absicherung, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Spannung, durch unsachgemäße oder unangemessene Eingriffe, Anpassungen oder Ausbau, durch nicht bestimmungsgemäßen Einsatz oder extreme Einsatzbedingungen, Naturkatastrophe, Gewaltwirkung, mangelhafter Wartung a jedes andere Betreiben und Nutzen des Erzeugnisses als das bestimmungsgemäße, seitens des Kunden, entstanden sind. Die Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz eines Erzeugnisses für einen bestimmten Zweck trägt ausschließlich der Käufer. Der Verkäufer akzeptiert keine weiteren als die hier aufgeführten Verpflichtungen oder Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnismängeln.

Die Garantie bezieht sich auch auf keine Mängel, die infolge eines Eingriffes durch eine nicht autorisierte Person, die zu einem solchen Eingriff nicht ausdrücklich durch den Verkäufer bevollmächtigt wurde.

Unter einem Eingriff in das Produkt versteht sich jede Handlung oder Handhabung, die in der gültigen Dokumentation des Verkäufers ausdrücklich als ein Bestandteil der Wartungs- oder Montagetätigkeit nicht beschrieben ist. Die Qualitätsgarantie unter den vorstehend aufgeführten Bedingungen wird nur dem Käufer gewährt; eventuelle Ansprüche Dritter sind grundsätzlich ausgeschlossen.

11. Garantiebedingungen

Die Installation eines jeden Produktes muss aufgrund von standardmäßigen und allgemein gültigen (gegebenenfalls aufgrund von spezifischen, durch den Verkäufer genehmigten) Vorgehensweisen, bzw. aufgrund eines durch einen qualifizierten (autorisierten) Planer erarbeiteten Projektes, der eine Komplexe Lösung für das ganze System gemäß den Erfordernissen des Betreibers und im Einklang mit den Benutzerunterlagen des Verkäufers entwirft, erfolgen. Alle Komponenten und Anlagenteile dürfen an den Endverbraucher (Benutzer) nur fachgerecht montiert und überprüft geliefert werden. Die Installation sowie die Inbetriebnahme des Produktes darf nur durch eine Montagefirma mit einschlägigen Berechtigungen gemäß den gültigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

Vor der Inbetriebnahme muss eine Abnahme der elektrischen Ausrüstung (falls es sich um ein Produkt handelt, bei dem durch sein Charakter dieses erforderlich ist) erfolgen. Eine Bedingung für die Gültigkeit der Garantie für die Erzeugnisse des Verkäufers ist ihre fachgerechte Inbetriebnahme, d. h. insbesondere die Regaleinstellungen, Absicherung und Schutz der Geräte unter Anwendung der durch den Verkäufer empfohlenen bzw. vorgeschriebenen Elemente und Komponenten. Die Inbetriebnahme hat anhand der Montage- und Betriebsanleitung oder eines anderen Dokumentes für die einwandfreie Installation und zuverlässige Funktion erfolgen. Über die Inbetriebnahme des Erzeugnisses ist ein Protokoll über die erbrachten Serviceleistungen zu erstellen und im Garantieschein ist lesbar und unverwischbar das Montage- und Anschlussdatum, das Abnahmdatum für die elektrische Ausrüstung, die Seriennummer des Gerätes mit einem Vermerk über die Inbetriebnahme, Stempel, Name und Unterschrift der für die Montage, bzw. Abnahme sowie die Inbetriebnahme des Gerätes verantwortlichen Personen, einzutragen.

Falls für einige Erzeugnisse spezifische Garantiebedingungen gelten, sind diese in einem Garantieschein, der dem Gerät beiliegt, aufgeführt.

12. Geltendmachung einer Reklamation

Der Verkäufer haftet für die Mängel des Erzeugnisses, solange der Käufer die Existenz dieser Mängel schriftlich an den Sitz des Verkäufers sofort nach ihrer Feststellung allerdings spätestens vor dem Ablauf der Garantiefrist mitteilt. Der Käufer führt in der Mitteilung die Bezeichnung des Erzeugnisses (Bezeichnung, Seriennummer udgl.) auf und beschreibt möglichst genau den beanstandeten Mangel. Der Käufer ist verpflichtet, bei Geltendmachung einer Reklamation innerhalb der Garantiefrist den Garantieschein zum Erzeugnis vorzulegen (zuzusenden), gegebenenfalls Unterlagen über die fachgerechte Inbetriebnahme sowie über die Durchführung von wiederkehrenden Wartungsmaßnahmen, beizulegen. Der Verkäufer entscheidet aufgrund der Fehlerbeschreibung und gegebenenfalls aufgrund einer telefonischen Rückfrage, über die Art der Erledigung der Reklamation, d. h. ob diese am Installationsort des Erzeugnisses oder aber (nach Demontage) im Sitz des Verkäufers erledigt wird. Das beanstandete Erzeugnis darf bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht demontiert werden.

Falls der Mangel durch den Verkäufer rechtzeitig geltend gemacht (reklamiert) wurde, das Erzeugnis mangelhaft ist (d. h. die Reklamation wurde als berechtigt durch den Verkäufer anerkannt) und weitere Garantiebedingungen erfüllt wurden, so hat der Käufer grundsätzlich Recht an:

- einem Umtausch des mangelhaften Erzeugnisses gegen ein neues oder an eine Reparatur des mangelhaften Erzeugnisses im Sitz des Verkäufers – unter der Bedingung, dass er auf eigene Kosten das mangelhafte Erzeugnis komplett an den Verkäufer zurücksendet, oder
- an den Kauf eines neuen Teiles (neuen Komponente) beim Verkäufer. Falls der Käufer gleichzeitig oder nachfolgend das beanstandete Teil an den Verkäufer zurücksendet, und durch den Verkäufer nach einer technischen Überprüfung die Reklamation als berechtigt anerkannt wird, so wird dem Käufer der bereits bezahlte Preis für das Teil zurückerstattet.

Das Recht der Wahl zwischen a) und b) über die Abwicklung einer Reklamation steht dem Käufer zu. Eine eventuelle andere Lösung einer Reklamation ist allerdings nur nach Vereinbarung des Käufers und des Verkäufers möglich.

Falls nach der Beurteilung des Verkäufers die Lieferung eines neuen Erzeugnisses oder die Reparatur eines mangelhaften Erzeugnisses nicht möglich ist, so ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer ist in einem solchen Fall verpflichtet, dem Käufer den bereits bezahlten Betrag für den Kaufpreis in voller Höhe zurückzahlen.

Der Verkäufer trägt nicht die Kosten im Zusammenhang mit der Demontage des mangelhaften Erzeugnisses oder Teiles sowie die Versandkosten für die Rücksendung an seine Adresse für den Austausch oder zur Reparatur sowie die Kosten für den Wiedereinbau des gelieferten neuen oder reparierten Teiles.

Die Demontage bzw. Ausbau eines mangelhaften Teiles darf nur durch eine dazu berechtigte Person die über die entsprechende Qualifikation (Autorisierung) verfügt, durchgeführt werden. Der Käufer haftet für keine Produktmängel, die auf einen unsachgemäßen Eingriff zurückzuführen sind (näheres siehe Artikel 10. der Bedingungen).

13. Allgemeine Vereinbarungen

Jegliche Abweichungen von diesen Bedingungen oder Ergänzungen sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart und durch beide Vertragsparteien unterzeichnet wurden. Eventuelle abweichende Abmachungen in einem konkreten Kaufvertrag oder einem gleichwertigen Dokument haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Durch den Abschluss eines Vertrages verlieren alle vorhergehenden Abmachungen im Zusammenhang mit seinem Inhalt ihre Rechtsgültigkeit. Durch den Abschluss des Kaufvertrages treten alle früheren Bestimmungen hinsichtlich des Gegenstands dieses Vertrags außer Kraft. Eventuelle Einkaufsbedingungen des Verkäufers, die von den Bestimmungen dieser Bedingungen abweichen, sind für den Käufer nicht bindend, auch wenn der Käufer diese nicht ausdrücklich ausschlägt.

14. Vertragsverhandlungen

Im Falle einer „Fernvertragsverhandlung“ (d. h. z. B. per Post, per E-Mail, per Fax) ist für den Verkäufer sein Entwurf des Kaufvertrages innerhalb von 5 Tagen nach dem Versand bindend. Der Vertrag entsteht an dem Tage, an dem der Verkäufer die schriftliche Zustimmung des Käufers erhält (unterzeichneter Text des entworfenen Vertrages). Im Falle einer Annahme des Vertragsentwurfes durch den Käufer nach der aufgeführten Frist entsteht ein Vertrag nur unter der Bedingung, dass der Verkäufer (schriftlich oder mündlich) unverzüglich den Käufer darüber informiert, dass er die verspätete Annahme des Vertragsentwurfes durch den Käufer akzeptiert und dass ein Vertrag entstanden ist. Falls durch den Käufer im Vertragsentwurf Änderungen bzw. Ergänzungen durchgeführt werden, gilt dieses als ein neuer Vertragsentwurf, wobei die Bedingung für die Entstehung eines Vertrages eine schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist.

15. Schlussbestimmungen

Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik. Alle sich aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, die durch ein Verhandeln der Parteien nicht beseitigt werden können, werden endgültig vor den zuständigen Gerichten in der Tschechischen Republik und nach dem tschechischen Recht entschieden.